

HAUPTSATZUNG

der

Verbandsgemeinde Asbach

vom 07. April 2022

in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 12. Oktober 2023

Der Verbandsgemeinderat hat auf Grund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO) der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) und des § 2 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

INHALTSVERZEICHNIS

- § 1** Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben
- § 2** Ältestenrat des Verbandsgemeinderates
- § 3** Ausschüsse des Verbandsgemeinderates
- § 4** Ermächtigungen
- § 5** Übertragung von Aufgaben des Verbandsgemeinderates auf Ausschüsse
- § 6** Beigeordnete der Verbandsgemeinde
- § 7** Aufwandsentschädigung der Rats- und Ausschussmitglieder
- § 8** Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Beigeordneten
- § 9** Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Wehrleiter, Wehrführer, Gerätewarte, Bediener des Informations- und Kommunikationssystems und des Jugendfeuerwehrwartes
- § 10** Weitere Ehrenämter
- § 11** Aufwandsentschädigung der weiteren Ehrenämter
- § 12** Ton- und Videoaufzeichnungen
- § 13** Videoübertragung im Internet
- § 14** Inkrafttreten

§ 1

Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen in einer regionalen Zeitung. Der Verbandsgemeinderat entscheidet durch Beschluss, in welcher Zeitung die Bekanntmachungen veröffentlicht werden. Der Beschluss ist öffentlich bekannt zu machen.
- (2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Abs. 1 durch Auslegung im Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung Asbach in Asbach, Flammersfelder Str. 1, zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekanntgemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tag vor Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.
- (3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 DVO zu § 27 GemO des Verbandsgemeinderates, eines Ausschusses, eines Beirates oder Arbeitskreises werden abweichend von Absatz 1 in der Rhein-Zeitung, Ausgabe AL Asbach/Linz/Unkel bekanntgemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung gemäß § 1 Absatz 1 nicht mehr möglich ist.
- (5) Absatz 4 gilt entsprechend, wenn eine bis zu einem feststehenden Zeitpunkt zu veröffentlichende Bekanntmachung nicht mehr rechtzeitig gemäß § 1 Absatz 1 bekanntgemacht werden kann. Abweichend zu Absatz 4 ist jedoch auch die Veröffentlichung im Ratsinformationssystem oder der Homepage der Verbandsgemeinde Asbach ausreichend.
- (6) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch öffentlichen Ausruf. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.
- (7) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gemäß § 1, Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

§ 2

Ältestenrat des Verbandsgemeinderates

- (1) Der Verbandsgemeinderat bildet einen Ältestenrat, der den Bürgermeister in Fragen der Tagesordnung und den Ablauf der Sitzungen des Verbandsgemeinderates berät.
- (2) Dem Ältestenrat gehören der Bürgermeister, die Beigeordneten und die/der Fraktionsvorsitzende jeder Fraktion an.

- (3) Für die Sitzungen des Ältestenrates gelten die Bestimmungen der Gemeindeordnung sowie der Geschäftsordnung
- (4) Für die Teilnahme an den Sitzungen des Ältestenrates wird für die Beigeordneten und die Fraktionsvorsitzenden ein Sitzungsgeld nach § 7 gewährt.

§ 3

Ausschüsse des Verbandsgemeinderates

- (1) Der Verbandsgemeinderat bildet folgende Ausschüsse:
 1. Haupt- und Finanzausschuss
 2. Bauausschuss
 3. Kultur-, Jugend- und Sozialausschuss
 4. Rechnungsprüfungsausschuss
 5. Ausschuss für Klima- Umwelt- und Artenschutz
 6. Werksausschuss
 7. Schulträgerausschuss
- (2) Die Ausschüsse zu Nr. 1 bis Nr. 6 bestehen aus 12 Mitgliedern.
Der Schulträgerausschuss besteht aus 12 Vertretern des Schulträgers, 2 Vertretern des Lehrerkollegiums sowie 2 Vertretern der Erziehungsberechtigten.
Jedes Ausschussmitglied hat eine(n) Stellvertreter(in) oder mehrere Stellvertreter(innen), deren Reihenfolge in einer Vertretung für jeden Ausschuss getrennt festzulegen ist.
Die Mitglieder und Stellvertreter des Rechnungsprüfungsausschusses sowie die Vertreter des Schulträgers und ihre Stellvertreter im Schulträgerausschuss werden aus der Mitte des Verbandsgemeinderates gewählt.
Den übrigen Ausschüssen können bis zur Hälfte sonstige Bürger/innen angehören.
- (3) Jeder Ausschuss soll mindestens einmal jährlich tagen.

§ 4

Ermächtigungen

- (1) Der Bürgermeister der Verbandsgemeinde erhält eine Ermächtigung zur abschließenden Entscheidung in Höhe von 10.000,00 € pro Einzelfall.
- (2) Der Ausschuss zu Nr. 1 erhält die Ermächtigung zur abschließenden Entscheidung in Höhe von 50.000,00 € pro Einzelfall. Der Ausschuss zu Nr. 6 erhält eine, im Rahmen seines Wirtschaftsplanes, unbegrenzte Ermächtigung zur abschließenden Entscheidung. Die Ausschüsse zu Nr. 2, 3, 5, 7 erhalten je eine Ermächtigung zur abschließenden Entscheidung in Höhe von 25.000,00 € pro Einzelfall.

§ 5

Übertragung von Aufgaben des Verbandsgemeinderates auf Ausschüsse

- (1) Die Übertragung der Beschlussfassung über eine bestimmte Angelegenheit auf einen Ausschuss erfolgt durch Beschluss des Verbandsgemeinderates. Sie gilt bis zum Ende der Wahlzeit des Verbandsgemeinderates, soweit die Beschlussfassung dem Ausschuss nicht wieder entzogen wird.
Die Bestimmungen dieser Hauptsatzung bleiben unberührt.
- (2) Berührt eine Angelegenheit das Arbeitsgebiet mehrerer Ausschüsse, können die Ausschüsse zu gemeinsamen Sitzungen eingeladen werden.
- (3) Folgende Aufgaben des Verbandsgemeinderates werden zur Entscheidung dem Haupt- und Finanzausschuss übertragen:
 - a) Die Zustimmung zur Ernennung der Verbandsgemeindebeamten und Verbandsgemeindebeamtinnen des dritten und vierten Einstiegsamtes (vormals gehobener und höherer Dienst) sowie zur Entlassung der Beamtinnen und Beamten auf Probe dieser Laufbahngruppen gegen deren Willen.
 - b) Die Zustimmung zur Einstellung und Eingruppierung dem dritten und vierten Einstiegsamtes vergleichbaren Beschäftigten sowie zur Kündigung gegen deren Willen.
 - c) Die Zustimmung zur Hinausschiebung des Ruhestandsbeginns.

§ 6

Beigeordnete der Verbandsgemeinde

Die Verbandsgemeinde hat bis zu 3 Beigeordnete. Es wird ein Geschäftsbereich gebildet.

§ 7

Aufwandsentschädigung der Rats- und Ausschussmitglieder

- (1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Rats-, Ausschuss-, Beirats- und Arbeitskreismitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Verbandsgemeinderates, der Ausschüsse, Beiräte und Arbeitskreise der Verbandsgemeinde eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5.
- (2) Mit der Aufwandsentschädigung ist auch der Verdienstausfall abgegolten. Lohnausfall, der durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachgewiesen ist, wird neben der Entschädigung nach Abs. 1 in voller Höhe ersetzt.
- (3) Die Aufwandsentschädigung wird in Form eines Sitzungsgeldes gewährt, das für die Teilnahme an einer Sitzung des Verbandsgemeinderates, eines Ausschusses, einer Fraktionssitzung zur Vorbereitung einer Ratssitzung und eines vom Verbandsgemeinderat gebildeten Arbeitskreises oder Beirates 40,00 € je Sitzung beträgt.

Alle Mitglieder des Verbandsgemeinderates erhalten darüber hinaus als Auslagenpauschale für jeden vollen Monat der Mitgliedschaft im Verbandsgemeinderat einen monatlichen Grundbetrag in Höhe von 25,00 €.

Das Sitzungsgeld und der monatliche Grundbetrag werden halbjährlich ausgezahlt.

- (4) Die Regelungen der Absätze 1 – 3 gelten auch für Beigeordnete ohne Geschäftsbereich, die nicht Mitglied des Verbandsgemeinderates sind. Ferner erhalten Beigeordnete ohne Geschäftsbereich, die gleichzeitig gewählten Ratsmitglieder sind eine Aufwandsentschädigung in Form eines Sitzungsgeldes nach Abs. 3 für die Teilnahme an Sitzungen von Ausschüssen und eines vom Verbandsgemeinderat gebildeten Arbeitskreises oder Beirates, auch wenn sie nicht ordentliches Mitglied dieses Ausschusses, Arbeitskreises oder Beirates sind.
- (5) Die Fraktionsvorsitzenden erhalten zusätzlich zu der in Absatz 3 gewährten Aufwandsentschädigung eine weitere besondere Aufwandsentschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 40,00 € für die Teilnahme an einer Sitzung des Verbandsgemeinderates, eines Ausschusses, einer Fraktionssitzung zur Vorbereitung einer Ratssitzung und eines vom Verbandsgemeinderat gebildeten Arbeitskreises oder Beirates; sowie in Form eines weiteren monatlichen Grundbetrages in Höhe von 25,00 €.

Die stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden (je Fraktion eine Person) erhalten die Hälfte dieser Auslagenpauschale. Sollten mehrere stellvertretende Fraktionsvorsitzende bestimmt werden, ist dieser Betrag auf sie aufzuteilen.

Die zusätzliche Aufwandsentschädigung für Fraktionsvorsitzende wird entsprechend der Aufwandsentschädigung der Ratsmitglieder halbjährlich ausgezahlt.

- (6) Die Aufwandsentschädigungen und Pauschalen nach Abs. 3 und Abs. 5 sind entsprechend der prozentualen Steigerung der in der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter (KomAEVO) vorgesehenen Erhöhung anzugleichen. Die sich dann ergebenden Beträge werden auf volle Euro aufgerundet.

§ 8

Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Beigeordneten

- (1) Der/die ehrenamtliche Beigeordnete, der/die den/die Bürgermeister/in vertritt, erhält für die gesamte Zeit der Vertretung eine Aufwandsentschädigung.
- (2) Die Aufwandsentschädigung für die Vertretung der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters entspricht für die gesamte Zeit der Vertretung 100 v.H. nach § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO in der jeweils gültigen Fassung (Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Ortsbürgermeister).
- (3) Die Aufwandsentschädigung wird für jeden Tag der Vertretung mit 1/30 des Monatsbetrages berechnet.
- (4) Ehrenamtliche Beigeordnete, die den Bürgermeister bei Veranstaltungen vertreten (§ 50 Abs. 2 Satz 7 GemO) oder bei ihnen übertragenen einzelnen Amtsgeschäften (§ 50

Abs. 3 Satz 2 GemO) während eines kürzeren Zeitraumes als einen vollen Tag vertreten, erhalten als Aufwandsentschädigung 40,00 € je Vertretungsfall.

- (5) Der/Die ehrenamtliche Beigeordnete, dem/der ein Geschäftsbereich übertragen worden ist, erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 75 % des Höchstsatzes gemäß § 13 Abs. 2 KomAEVO.

§ 9

Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Wehrleiter, Wehrführer, Gerätewarte, Bediener des Informations- und Kommunikationssystems und des Jugendfeuerwehrwartes

- (1) Der/die ehrenamtl. Wehrleiter/in, sein(e) Stellvertreter/in, die Wehrführer/innen, die Gerätewarte, der/die Bediener/in des Informations- und Kommunikationssystems, die mit der Erstellung der Alarm und Einsatzpläne betrauten Feuerwehrangehörigen sowie der/die Jugendfeuerwehrwart/in erhalten zur Abgeltung der mit der Wahrnehmung ihres Ehrenamtes verbundenen notwendigen baren Auslagen und sonstigen persönlichen Aufwendungen eine Aufwandsentschädigung.
- (2) Die Aufwandsentschädigung beträgt monatlich
- a) für den/die ehrenamtliche Wehrleiter/in
100 v.H. des Höchstsatzes gem. § 10 Abs. 1 der Feuerwehrentschädigungsverordnung vom 12. März 1991 (GVBl. S. 85) in ihrer jeweils geltenden Fassung, zzgl. eines Zuschlages für jede im Verbandsgemeindegebiet aufgestellte örtl. Feuerwehreinheit,
 - b) für den/die stellvertretende(n) Wehrleiter/in
jeweils 50 v.H. des Höchstsatzes des Wehrleiters gem. § 10 Abs. 3 i. V. m. § 8 Abs. 2 der Feuerwehrentschädigungsverordnung,
 - c) für den/ die Wehrführer/in
100 v.H. des Höchstsatzes für die Wehrführer/in nach § 10 Abs. 2 der Feuerwehrentschädigungsverordnung,
 - d) für den/ die stellvertretende(n) Wehrführer/in
jeweils 50 v.H. des Höchstsatzes des Wehrführers gem. § 10 Abs. 3 i. V. m. § 8 Abs. 2 der Feuerwehrentschädigungsverordnung
 - e) für die Gerätewarte und Atemschutzgerätewarte
jeweils 100 v.H. des Höchstsatzes nach § 11 Abs. 4 der Feuerwehrentschädigungsverordnung.
 - f) für den/die Bediener/in des Informations- und Kommunikationssystems Mindestsatz
nach § 11 Abs. 4 der Feuerwehrentschädigungsverordnung.
 - g) für den /die Jugendfeuerwehrwart/in
Festbetrag nach § 11 Abs. 4 der Feuerwehrentschädigungsverordnung.
 - h) für die Erstellung der Alarm- und Einsatzplanung betrauten Feuerwehrangehörigen

jeweils 65 v.H. des Höchstsatzes nach § 11 Abs. 4 der Feuerwehrentschädigungsverordnung.

i) Für die Gefahrstoff-Gerätewarte

Jeweils 50 v.H. des Höchstsatzes nach § 11 Abs. 4 der Feuerwehrentschädigungsverordnung.

- (3) Werden die Sätze der §§ 10 und 11 der Feuerwehrentschädigungsverordnung geändert, ändern sich die jeweiligen Sätze der Aufwandsentschädigung um den gleichen vom Hundertsatz. Der sich hierbei ergebende neue Gesamtbetrag ist auf voll 0,25 € aufzurunden.
- (4) Ehrenamtliche Feuerwehrangehörige haben Anspruch auf Zahlung einer Aufwandsentschädigung, wenn sie zu Einsätzen herangezogen werden bei denen auf Grund des § 36 LBKG Kostenersatz geleistet worden ist. Die Aufwandsentschädigung ergibt sich aus dem Produkt des maßgebenden Stundensatzes und der tatsächlichen Stundenzahl, zu der der Feuerwehrangehörige herangezogen worden ist. Der Pauschalbetrag für jede geleistete Einsatzstunde eines Feuerwehrangehörigen beträgt 6,€.

§ 10

Weitere Ehrenämter

- (1) Die Verbandsgemeinde Asbach richtet folgende Ehrenämter ein:
- Gleichstellungsbeauftragte
 - Seniorensicherheitsberater/in

§ 11

Aufwandsentschädigung der weiteren Ehrenämter

- (1) Die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte der Verbandsgemeinde Asbach erhält die gleiche Aufwandsentschädigung, wie sie gemäß der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für Ehrenämter in Gemeinden und Verbandsgemeinden eine(m)r ehrenamtlichen Ortsbürgermeister/in in einer Ortsgemeinde mit einer Einwohnerzahl bis zu 150 gezahlt wird.
- (2) Die/Der Seniorensicherheitsberater/in der Verbandsgemeinde Asbach erhält die gleiche Aufwandsentschädigung, wie sie gemäß der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für Ehrenämter in Gemeinden und Verbandsgemeinden eine(m)r ehrenamtlichen Ortsbürgermeister/in in einer Ortsgemeinde mit einer Einwohnerzahl bis zu 150 gezahlt wird.

§ 12

Ton- und Videoaufzeichnungen

- (1) Von öffentlichen Sitzungen des Rates werden Ton- und Videoaufzeichnungen gefertigt, die sowohl der Erstellung der Niederschrift aber insbesondere der Information der Bürgerinnen und Bürger über die öffentlichen Sitzungen dienen. Die Videoaufzeichnung ist in erster Linie auf das Rednerpult und den Bereich des Ratsvorsitzes ausgerichtet, sofern ein Rednerpult vorhanden ist. Eine Kameraperspektive, die den Rat erfasst, ist möglich. Der Zuschauerbereich wird nicht gefilmt. Eine Veränderung des Aufnahmefokus ist nicht zulässig. Es ist sicherzustellen, dass Unterlagen der Ratsmitglieder nicht erkennbar oder lesbar sind. Jedem Ratsmitglied steht das Recht zu, nachdem der Ratsvorsitzende ihr/ihm das Wort erteilt hat, ohne nähere Begründung zu verlangen, dass die Ton- und/oder Videoaufzeichnungen des eigenen Redebeitrages beendet bzw. für weitere Wortbeiträge dieses Ratsmitgliedes im weiteren Fortgang der Sitzung des Rates unterlassen wird. Darüber hinaus steht dem Ratsvorsitzenden aufgrund seiner Ordnungsfunktion das Recht zu, Ton- und/oder Videoaufzeichnungen zu untersagen. Die Beendigung der Ton- und Videoaufzeichnung gem. Sätze 7 und 8 ist im Protokoll zu vermerken. Ton- und Videoaufzeichnungen sind nicht Bestandteil des Protokolls im Sinne von § 41 GemO. Im Übrigen ist die Anfertigung von Bild- und Tonaufzeichnungen bzw. Bild- oder Tonübertragungen durch Rats- oder Ausschussmitglieder oder anderen Teilnehmerinnen und Teilnehmern untersagt.
- (2) Die Ton- und Videoaufzeichnungen werden für die Dauer von zwei Monaten aufbewahrt. Dem Haupt- und Finanzausschuss bleibt es vorbehalten, diese Frist im Einzelfall zu verändern.
- (3) Für die Sitzungen der Ausschüsse des Rates sind die Regelungen dieser Vorschrift entsprechend anzuwenden.
- (4) Aufnahmen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Verbandsgemeindeverwaltung Asbach, die im Rahmen ihres Dienst- oder Arbeitsverhältnisses an den Sitzungen teilnehmen, dürfen nur gefertigt und veröffentlicht werden, wenn die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter hierzu ausdrücklich schriftlich ihre Einwilligung erklärt haben. Dies gilt auch für sonstige Rednerinnen und Redner. Die Einwilligung bedarf der Schriftform. Liegt eine vorherige, schriftliche, informierte und freiwillige Einwilligung nicht vor, wird die Übertragung für den Zeitraum des Wortbeitrages der Rednerin bzw. des Redners unterbrochen.
- (5) Auch für die Einwohnerinnen und Einwohner, die im Rahmen einer anberaumten Einwohnerfragestunde das Wort ergreifen, gilt die Regelung des Abs. 4 grundsätzlich entsprechend. Der/die Bürger/Bürgerin muss freiwillig erklären, mit der Ton- und Videoaufzeichnung im Rahmen der Einwohnerfragestunde einverstanden zu sein. Es reicht jedoch im Gegensatz zu Abs. 4 eine mündliche Erklärung aus. Die Bürgerinnen und Bürger sind zudem im Rahmen der öffentlichen Bekanntmachung der Ratssitzung und vor Behandlung des Tagesordnungspunktes „Einwohnerfragestunde“ darauf hinzuweisen, dass von der Sitzung Ton- und Videoaufzeichnungen gefertigt werden. Die Übertragung von Ehrungen oder feierlichen Anlässen im Rahmen der Sitzungen des Verbandsgemeinderates ist nur mit schriftlicher Einwilligung der Beteiligten erlaubt. Fehlt diese, ist die Übertragung des Live-Bildes für diesen Zeitraum zu unterbrechen.
- (6) Im Übrigen bleiben die gesetzlichen Rechte, insbesondere das Recht am eigenen Bild und der Datenschutz sowie Urheberrechte von den vorstehenden Regelungen unberührt.

§ 13

Videübertragung im Internet

- (1) Die Videoaufzeichnung der öffentlichen Sitzung des Rates nach § 12 wird zeitgleich im Internet als Livestream übertragen.
- (2) Jedem Ratsmitglied steht das Recht zu, nachdem der Ratsvorsitzende ihr/ihm das Wort erteilt hat, ohne nähere Begründung zu verlangen, dass die Internetübertragung des eigenen Redebeitrages beendet bzw. für weitere Wortbeiträge dieses Ratsmitgliedes im weiteren Fortgang der Sitzung des Rates unterlassen wird. Daneben steht dem Ratsvorsitzenden aufgrund seiner Ordnungsfunktion das Recht zu, die Internetübertragung zu untersagen. Die Beendigung der Internetübertragung gem. Satz 1 und 2 ist im Protokoll zu vermerken.

§ 14

Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 24. Januar 2019 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 08. September 2021 außer Kraft.

ausgefertigt:

Asbach, den 07.04.2022

Verbandsgemeindeverwaltung Asbach

(Michael Christ), Bürgermeister